



Christoph G. Paulus

# Auf der Suche nach Unsterblichkeit

Zur mentalitätsgeschichtlichen, sozialen  
und rechtlichen Bedeutung des Testaments  
im antiken Rom



Berliner  
Wissenschafts-Verlag



Auf der Suche  
nach Unsterblichkeit



Christoph G. Paulus

# Auf der Suche nach Unsterblichkeit

Zur mentalitätsgeschichtlichen, sozialen  
und rechtlichen Bedeutung des Testaments  
im antiken Rom



BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG



FRANZ STEINER VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

Hinweis: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder des Verlags aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2018 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,

Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin,

E-Mail: [bwv@bwv-verlag.de](mailto:bwv@bwv-verlag.de), Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Druck: docupoint, Magdeburg

Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

Umschlaggestaltung: Maria Ostrowski

BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag

ISBN Print: 978-3-8305-3817-2

ISBN E-Book: 978-3-8305-2249-2

Franz Steiner Verlag

ISBN: 978-3-515-12062-3

*MEINEN ELTERN ZUM GEDENKEN,*

*MEINER FRAU UND MEINEM SOHN IN INNIGER ZUNEIGUNG*



## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS .....	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	7
EINLEITUNG .....	8
TESTAMENTE HEUTE UND IM ANTIKEN ROM .....	10
TEIL 1: DAS TESTAMENT IM KONTEXT VON UNSTERBLICHKEITSVORSTELLUNGEN .....	17
I. Einige Bemerkungen über den „römischen Tod“ .....	17
1. Das Denken über den Tod .....	18
2. Todesbilder .....	20
3. Selbsttötung .....	22
4. Die antike Medizin und der Tod .....	25
5. Zusammenfassung .....	27
II. Die Unsterblichkeitsidee .....	28
1. Der Unsterblichkeitsglaube .....	28
2. „Unsterblichkeitsmale“ .....	30
a. Städtebau .....	31
b. Inschriften .....	33
c. Denkmäler .....	34
d. Schriftstellerrei .....	36
e. Stiftungen .....	37
f. Testamente .....	39
III. Testamente .....	40
1. Das römische Testament im Vergleich .....	40
2. Der letzte Wille .....	42
3. Erblassermotive .....	48
a. Kindesliebe, Kindesversorgung .....	50
b. Dankbarkeit .....	54
c. Freundschaft .....	64
d. Entlohnung von Diensten .....	68
e. Verschiedene .....	70
f. Ergebnis .....	73
4. Exkurs über die gesellschaftliche Funktion des Testaments .....	74
a. Familienvererbung .....	74
b. Vermögensstreuung .....	79

c. Ergebnis.....	82
IV. Zusammenfassung.....	83
TEIL 2: TESTAMENT UND AUSLEGUNG DER JURISTEN .....	85
V. Methodische Vorbemerkungen .....	85
VI. Die Princeps-Klausel.....	88
1. Die Stellung des Princeps innerhalb der römischen Oberschicht ..	88
a. Primus inter pares .....	88
b. Parens patriae .....	89
c. Verflechtungen .....	90
2. Die republikanischen Vorläufer der Princeps-Klausel .....	95
a. Princeps civitatis .....	95
b. Bedenkungen republikanischer Principes .....	100
3. Die Princeps-Klausel in den literarischen und juristischen	
Quellen .....	107
a. Undankbarkeit .....	107
b. D 31.56.....	112
c. D 49.14.22.2 .....	117
d. PS 4.5.3 .....	123
e. D 36.1.31.4, 5 .....	127
f. Mündliche Fideikommisse.....	131
4. Zusammenfassung .....	134
VII. Weitere Testamentsklauseln.....	136
1. Planung über den Tod hinaus .....	136
2. Denkmals-Klausel .....	172
3. Gegenseitigkeitsklausel .....	192
a. Dankbarkeit/Freundschaft .....	192
Anhang .....	202
b. Entgelt für geleistete Dienste .....	210
c. Kaptatorische Bedenkungen .....	219
4. Versorgung nahestehender Personen .....	223
a. Familienmitglieder.....	223
b. Ehefrauen .....	242
c. Konkubinen .....	248
5. Sicherung und Ehre der Erbinsetzung .....	252
a. Sicherung .....	253
b. Honos institutionis .....	259
VIII. Zusammenfassung und Fazit.....	265
IX. Abstract (in English).....	267
LITERATURVERZEICHNIS.....	268
QUELLENVERZEICHNIS.....	283

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ANRW	Aufstieg und Niedergang der römischen Welt
D	Digesta Iustiniani
C	Codex Iustiniani
FIRA	Fontes Iuris Antejustiniani
I	Institutiones Iustiniani
JAC	Jahrbuch für Antike und Christentum
JRS	The Journal of Roman Studies
PS	Pauli Sententiae
RAC	Rivista di archeologia Cristiana
RE	Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft
RHDE	Revue Historique de Droit Français et Étranger
RIDA	Revue Internationale des Droits de l'Antiquité
s.v.	sub verbo (unter dem Stichwort)
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
UE	Ulpiani Epitome
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik
ZSS, germ. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung
ZSS, kann. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung
ZSS	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung

## EINLEITUNG

Es wird wohl mit der Sterblichkeit des Menschen zusammenhängen, dass die Unsterblichkeit so fasziniert. Wie zeitlos dieses Phänomen ist, verdeutlicht die biblische Schöpfungsgeschichte. Der Biss in die Frucht vom Baum der Erkenntnis hatte für Adam und Eva zur Folge, dass sie der Sterblichkeit anheimfielen.<sup>1</sup> Daraufhin ist es Gott selbst, der Vorsorge dafür trifft, dass die beiden nicht auch noch zusätzlich vom Baum des Lebens kosten; dadurch hätten sie nämlich die Unsterblichkeit (wieder?-)erlangt.<sup>2</sup> Genau das ist nun allerdings letzten Endes das Anliegen der allerjüngsten Erscheinungsform dieser seit jenen unvordenklichen Zeiten ungebrochenen und allüberall angestregten Suche nach Unsterblichkeit. Sie kommt unter dem gräzistischen Begriff der Kryonik daher und versucht, den Biss in die Frucht des paradiesischen Lebensbaumes dadurch zu ermöglichen, dass sie dem Individuum nach einer „Tiefkühlphase“ zu erlauben vorgibt, sein Leben nach dem Wiederauftauen weiterzuführen.

Gegenüber derartigen, geradezu handfesten Versuchen selbstbezogener Unsterblichkeit waren die entsprechenden Bemühungen in der Zeit zwischen der Vertreibung aus dem Paradies und der Erfindung der Kryonik nicht minder intensiv, aber doch etwas sublimer (symbolisiert etwa durch den Phönix wie auf dem Umschlagsbild): Ihnen ging es weniger um den Fortbestand des Ichs in der eigenen Körperlichkeit. Ihr Streben ging vielmehr hin zu einem Weiterleben in der Erinnerung der Nachwelt. Unsterblichkeit war danach, im Gedächtnis der Überlebenden und Späteren zu verbleiben. In Isabel Allendes Roman „Eva Luna“ findet sich eine paradigmatische Wiedergabe dieses auch heute noch allgegenwärtigen Empfindens: Sterbend sagt die Mutter Consuelo dort zu ihrer sechsjährigen Eva: „Den Tod gibt es nicht, Kind. Die Menschen sterben nur, wenn sie vergessen werden. Wenn du mich im Gedächtnis behältst, werde ich immer bei dir sein.“<sup>3</sup>

Um genau diese Form der Unsterblichkeit, um ein *being remembered*, geht es auch im Folgenden. Im Mittelpunkt stehen dabei Testamente der alten Römer aus der Zeitspanne von etwa 100 Jahre vor und 250 Jahre nach Christi Geburt. Auch sie waren eines der Mittel, um eine solche Unsterblichkeit zu erlangen. Das wurde durch eine Vielzahl von gesellschaftlichen Faktoren ermöglicht – etwa die Publizität von Testamenten, ihre bemerkenswert weite Verbreitung zumindest in der Oberschicht, ihre Verwendung als Statussymbol und ihre Einschätzung als Abbild des Erblassercharakters. Ausgelöst, flankiert und unterstützt durch all diese Faktoren bildeten die römischen Testamente mit ihrer Unzahl von Bedenkungen in Gestalt

1 1. Buch Mose 2.17, 3.3, 3.4.

2 1. Buch Mose 3.22.

3 Allende, Eva Luna, dt. 1988, S. 60.

von Erbeinsetzungen, Vermächtnissen oder Fideikommissen so etwas wie ein materielles Abbild des Beziehungsgeflechts, in das der Testator zu seinen Lebzeiten eingebunden gewesen ist. Dadurch (genauer: durch die testamentarischen Zuwendungen) halfen sie, die Erinnerung an den Verstorbenen aufrechtzuerhalten – und somit die Unsterblichkeit zu gewährleisten. Man kann also sagen, Testamente nahmen die Funktion eines „Unsterblichkeitsmals“ ein. So wie ein Denkmal zum Denken an den Dargestellten anregt und somit sein Weiterleben garantiert, soll das römische Testament diese Form der Unsterblichkeit sicherstellen.

Dieses Buch stellt einen Versuch dar, die herkömmliche Rechtsgeschichte in mentalitätsgeschichtliche Fragestellungen einzubinden. Ihm liegt meine Habilitationsschrift zugrunde, die ich im Jahr 1990 an der Juristischen Fakultät der Münchener Ludwigs-Maximilian-Universität eingereicht hatte.<sup>4</sup> Einen größeren Teil der dort noch enthaltenen juristischen Exegesen habe ich hier allerdings der leichteren Lesbarkeit wegen herausgenommen.

Dass ich mich zu dieser Neuveröffentlichung entschlossen habe, verdanke ich dem Zuspruch und der Ermutigung vieler Freunde, allen voran Dr. Corinne Flick. Ihnen allen danke ich dafür von ganzem Herzen.

4 *Paulus, Persönlichkeit*, 1992. Die Arbeit erhielt 1993 im Rahmen des Wettbewerbs „Il Premio Romanistico Internazionale Gérard Boulvert“ den Sonderpreis des Institut de Droit romain dell'Université de Paris.

## TESTAMENTE HEUTE UND IM ANTIKEN ROM

1. Was uns Heutigen geradezu wie naturgesetzlich vorgegeben erscheint, nämlich mittels eines Testamentes unser Hab und Gut nach dem Tod rechtsverbindlich verteilen zu können, ist – historisch gesehen – alles andere als selbstverständlich. Es hat buchstäblich Jahrtausende gebraucht,<sup>1</sup> um den heutigen Standard zu erreichen. Dabei sind die mit diesem Standard einhergehenden Implikationen von ganz erheblicher Reichweite: Wird der Testator doch durch die Testierfreiheit in die Lage versetzt, über seine eigene Lebensspanne hinaus zu wirken; das Testament ist ihm ein Medium, mittels dessen er auch noch nach seinem Tod Einfluss ausüben und sich selbst insoweit präsent halten kann.<sup>2</sup>

Es kommt also nicht von ungefähr, dass Art. 14 des Grundgesetzes nicht allein das Eigentum als eines der Grundrechte gewährleistet, sondern eben „Eigentum und Erbrecht“. Beides nämlich gehört zusammen; erst das Erbrecht verleiht dem Eigentum seine gleichsam zeitliche, also über den eigenen Tod hinausreichende Tiefendimension. Wie essentiell diese Dimension ist, lässt sich erahnen, wenn man sich ganz konkret vor Augen hält, was es bedeuten würde, wenn beispielsweise das Grundeigentum mit dem eigenen Tode nicht etwa an die Erben, sondern an den Staat zurückfallen würde. Wohlgemerkt, das ist nicht etwa ein blutleeres Gedankenspiel, sondern die Rechtsgeschichte ist voll von Beispielen genau solcher Regelungen. Mehr noch: *de iure* ist exakt dieser Rückfallmechanismus auch heute noch die Rechtslage in England! *De facto* hält man sich allerdings schon lange nicht mehr daran – aus nachvollziehbaren Gründen.

Demgemäß hat sich das Testament in der uns geläufigen Form im Verlauf der Geschichte über tausende von Jahren erst mühsam seinen Weg bahnen müssen. Von der Beschränkung der Verfügungsfreiheit auf das höchstpersönliche bewegliche Gut über Schenkungen auf den Todesfall und der lebzeitigen Einsetzung eines Treuhänders, der nach dem Tod des Auftragsgebers die Verteilungen auftragsgemäß ausführen sollte, haben schließlich die Römer der Antike das Testament zu

1 S. den groben Überblick über die Entwicklung unten S 40 ff.

2 Cf. Ps.-Quint, decl. 308 (*solacium mortis*); D 28.1.1, Mod. 2 pand. Zu dem im Text genannten Zusammenhang allgemein *Gladigow*, *Naturae deus humanae mortalitatis*, in: Stephenson (Hg.), *Leben und Tod in den Religionen – Symbol und Wirklichkeit*<sup>2</sup>, Darmstadt 1985, S. 119 ff. S. auch *Adam Smith* in seinen *Lectures on Jurisprudence*, S. 63 Rn. 149 (hgg. v. Meek/Raphael/Stein, Oxford 1978): „So much for legal succession. We come next to testamentary. It is to be observed that there is no extension of property so great as this, and therefore it was long before it could be introduced; it was very natural to give a man a right to dispose of his property while he lived, but a testament supposes him to dispose of a right when, properly speaking, he can have none himself. He cannot be said to transfer his right, for the heir has no right in consequence of the testament till after the testator himself have none. Puffendorf whimsically accounts for this from the immortality of the soul.“

dem gemacht, was wir ebenfalls in unserem heutigen Erbrecht darunter verstehen – zumindest in rechtstechnischer Hinsicht. Es nimmt daher nicht Wunder, dass die Vorschriften des 5. Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also des Erbrechts, zu einem eminenten Teil direkt vom römischen Recht beeinflusst ist.

In sozialgeschichtlicher Hinsicht sehen die Dinge dagegen ziemlich anders aus. Das illustriert höchst eindrucksvoll Philip Ariès' monumentales Buch über „die Geschichte des Todes“.<sup>3</sup> Von ihm erfahren wir, dass sich die typische Sterbeszene im Verlauf der letzten sechs-, siebenhundert Jahre dramatisch gewandelt hat. War der Sterbende zunächst noch der Regisseur dieser Szene, in der er seiner um ihn herum versammelten Familie eine *Conclusio* seines Lebens vorgetragen und erst ganz am Schluss sein Hab und Gut verteilt hat, übernahmen die Überlebenden diese inszenierende Rolle allmählich – wohl beginnend in der Zeit der Romantik – und drängten dadurch den Sterbenden mehr und mehr in die Statistenposition, die zuvor noch ihnen zugewiesen war. Das Testament musste sich in Anbetracht dessen zwar keine neue Funktion, sehr wohl aber eine neue Werthaltigkeit suchen.

Diese Entwicklung legt den Gedanken nahe, dass das Testament in seiner sozialgeschichtlichen Bedeutung abhängig ist von dem Bedeutungsumfeld, in das es eingebettet ist. Wenn sich also nach römischem Verständnis die Persönlichkeit des Verstorbenen in einem Testament ausdrückt (dazu sogleich<sup>4</sup>), eröffnen die damaligen Testamente wertvolle Einblicke in ganze Lebens- und Ideenbereiche des antiken Rom. Dieser Zusammenhang leuchtet allein schon deswegen ein, als zur Persönlichkeit auch ihre Verwobenheit in das jeweilige gesellschaftliche Beziehungsnetz gehört. Erst die Wechselbezüglichkeit von Individuum und Außenwelt beschreibt den Menschen als soziales Wesen und damit als Persönlichkeit oder Person.<sup>5</sup>

Wenn daher im Folgenden untersucht wird, inwieweit die Römer im Testament eine Verkörperung oder die Idee eines der eigenen Person gesetzten Denkmals – also so etwas wie ein Unsterblichkeitsmal – gesehen haben, darf sich die Darstellung nicht auf die einseitige Kundgabe der testamentarischen Willensäußerungen beschränken, sondern muss zugleich jene Wechselbezüglichkeit miteinbeziehen. Die Annahme, dass sich dieses Erfordernis für Rom unschwer erfüllen lässt, liegt deshalb nahe, weil zum einen Testieren als durchgängig akzeptierte und breitflächig

3 Geschichte des Todes, deutsch 1980.

4 Vorerst *Wacke*, ZSS 123, 2006, S. 197, 200 ff., 208 ff.

5 S. nur *Miller/Vossenkuhl*, in: Handbuch philosophischer Grundbegriffe Bd. 4, s. v. „Person“, S. 1065; „... (die Person) verhält sich immer zugleich zu sich und zum anderen.“ Ähnlich *Trillaas*, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, s. v. „Persönlichkeit“, sub 5: „Der Mensch ist ein offenes System.“ Zur schillernden Bedeutung und Genese s. auch die Beiträge von *Koster* und *Forschner* in: *Spengler/Forschner/Mirschberger* (Hg.), *Die Idee der Person als römisches Erbe?*, Erlangen 2016, S. 21 ff., S. 39 ff.; aufschlussreich ferner der Sammelband *Corbino/Humbert/Negri* (Hg.), *Homo, caput, persona. La costruzione giuridica dell' identità nell' esperienza romana*, 2010.

befolgte Standespflicht<sup>6</sup> galt und weil zum anderen die Testamente wohl gerade deswegen die bereits angedeutete herausragende gesellschaftliche und rechtliche Rolle spielten.

2. Als Beleg für den geradezu einzigartigen Stellenwert römischer Testamente innerhalb der damaligen Gesellschaft sind zwei Quellen exemplarisch. Die erste stammt aus Ciceros *Tusculanen*:<sup>7</sup> In deren ersten Buch beschreibt er das von Natur aus vorhandene Bestreben der Menschen, Unsterblichkeit<sup>8</sup> zu erlangen:<sup>9</sup>

„Das stärkste Argument dafür liegt aber darin, dass die Natur selbst schweigend ihr Urteil über die Unsterblichkeit der Seelen fällt, weil sich ja alle sorgen, und zwar am meisten darüber, was denn nach dem Tod geschieht. ‚Er pflanzt Bäume, die späteren Geschlechtern zu Nutzen sind‘, sagt Statius in seinen *Synepheben*, wohl in Anbetracht dessen, dass diese späteren Geschlechter mit ihm zu tun haben. Ein Bauer wird daher sorgsam Bäume pflanzen, deren Frucht er niemals erblicken wird; ein großer Mann soll aber nicht Gesetze, Institutionen, einen Staat errichten? Was sollen die Zeugung von Kindern,<sup>10</sup> die Verbreitung des Namens, die Adoptionen von Söhnen,<sup>11</sup> die sorgfältige Abfassung von Testamenten, die Grabmäler selbst, was sollen die Ehreninschriften anderes bezeugen als unser Denken an die Zukunft?“<sup>12</sup>

Der Autor sieht also auch die sorgfältige Abfassung von Testamenten neben den weiteren von ihm angeführten Beispielen (auf sie wird zum Teil zurückzukommen sein) einen Beleg für den angeborenen Unsterblichkeitswunsch der Menschen. Das Testament wird damit zu dem besagten Denk- bzw. Unsterblichkeitsmal, das gerade

- 6 Cato d.Ä. hat als einen der drei Fehler in seinem Leben genannt, einen Tag lang ohne ein Testament gelebt zu haben, Plutarch, *Cato* 9.6; dazu insbesondere *Champlin*, *Final Judgments*, S. 41 ff. S. zu diesem Fragenkreis allerdings s. noch unten S. 255 bei FN 569.
- 7 Mit diesem Werk wollte Cicero den Weg für das Streben nach dem wahren Lebensglück weisen, vgl. *Fuhrmann*, *Cicero*, S. 227 ff.
- 8 Im Kontrast dazu die Idee der *peccans immortalitas* in *Tusc. V.5*; dazu etwa *Hommel*, *Ciceros Gebetshymnus an die Philosophie, Tusculanen V 5*, *SitzBer. Heidelb. Akad. Wiss.*, passim.
- 9 I.31: *Maximum vero argumentum est naturam ipsam de immortalitate animorum tacitam iudicare, quod omnibus curae sunt, et maxumae quidem, quae post mortem futura sint. ‚serit arbores, quae alteri saeculo prosint‘, ut ait (Statius) in Synephebis, quid spectans nisi etiam postera saecula ad se pertinere? ergo arbores seret diligens agricola, quarum aspiciet bacam ipse numquam; vir magnus leges instituta rem publicam non seret? quid procreatio liberorum, quid propagatio nominis, quid adoptiones filiorum, quid testamentorum diligentia, quid ipsa sepulcrorum monumenta elogia significant nisi nos futura etiam cogitare.*
- 10 Dieser Gedanke erscheint bereits bei Plautus, *mil. Glor.*, Z. 704. S. auch Plato, *Symp.* 208 B ff., wo Sokrates in seiner Rede noch weitere Formen des Unsterblichkeitswunsches thematisiert.
- 11 Zur Allgegenwärtigkeit dieser Idee etwa *Bruck*, *Römisches Recht*, S. 33 m.w.N. in FN 33, S. 57; *ders.*, in: *Scritti in on. C. Ferrini IV*, 1949, S. 9; *Lyall*, *Slaves, Citizens, Sons*, S. 67 ff. S. ferner *Kurylowicz*, *Ursprung und Form der römischen Adoption*, in: *Scripta minora selecta*, S. 39 ff. sowie 62 ff.; *Lindsay*, *Adoption in the Roman World*, 2009.
- 12 Zu dieser Stelle etwa *Costa*, *Cicerone Giureconsulto*, S. 217. S. ferner *Cic.*, *de amic.* 4.13, sowie *Seneca*, *de ben.* IV.11.4 ff.; *Artemidor* II.49.

den „Flecken“<sup>13</sup> kennzeichnet, an dem man des Dargestellten gedenken soll.<sup>14</sup> Auch wenn ein Denkmal selbstverständlich haltbarer und nachhaltiger ist als ein Testament, erlaubt Ciceros Aussage die Unterstellung, dass man Testamente damals mit einer entsprechenden Intention abfasste. Zumindest jedenfalls schwingt dieser Assoziationshintergrund bei der der Abfassung wie Auslegung von Testamenten mit.

Allerdings ist damit das Testament eines Römers noch nicht in seiner vollen gesellschaftlichen Dimension erfasst. Zu dem gewissermaßen individualistischen Aspekt tritt nämlich noch ein kommunikativer hinzu, den Cicero zwar auch schon andeutet, der aber seinen prägnantesten Ausdruck in einem Brief des jüngeren Plinius gefunden hat:

„Im Allgemeinen geht man davon aus, dass das Testament den Charakter des Testators wieder-  
spiegele.“<sup>15</sup>

Plinius zitiert damit einen Gemeinplatz der Antike<sup>16</sup> (auch wenn er ihn im konkreten Fall nicht bestätigt findet). Durch ihn erst wird richtig verständlich, warum Cicero das Unsterblichkeitsmal nicht allein in dem Testament als solchem sieht, sondern zusätzlich die *diligentia*, d. h. dessen sorgfältige Abfassung, nennt. Es ist also nicht bloß das Testament als letztwillige Äußerung, das die Unsterblichkeit im positiven Sinne gewährleistet, sondern zusätzlich die Anerkennung des letzten Willens durch die Überlebenden.

Damit korrespondiert die Bedeutung des Wortes *immortalitas*. Anders als das durch die christlich-abendländische Tradition eschatologisch besetzte Wort „Unsterblichkeit“ bezeichnet sein antikes Pendant (unter anderem, aber doch vornehmlich) die Erinnerung der Nachwelt an den Verstorbenen: Wer im Gedächtnis der Späteren gegenwärtig bleibt, ist unsterblich.<sup>17</sup> Damit korreliert ein wohlbekanntes Phänomen, das heute so weit verbreitet ist wie auch schon in der Antike, nämlich von äußeren Dingen auf das Wesen eines Menschen zu schliessen.<sup>18</sup>

13 Zur Bedeutung „Fleck“ des Wortes „Mal“ s. nur *Kluge*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, s.v. „Mal“.

14 Aufschlussreich hierzu auch *Champlin*, *Final Judgments*, S. 171 ff.

15 8.18.1: *Vulgo creditur, testamentum hominum speculum esse morum*. Zum Bedeutungsgehalt des Wortes vulgo) in klassischer Zeit vgl. *Mayer-Maly*, *Labeo* 1960, S. 7 ff.; ders., HRG s.v. „Römisches Vulgarrecht“, Sp. 1135. S. auch *Nörr*, ZSS 89, 1972, S. 62 f.

16 Cf. Lukian, *Nigrinus* 30; Cic. *Ep. ad Alt.* 15.5(3).1; Dio *Halic.* IV.24.6; Fronto, *ep. ad Pium* 3.1.: *Sed quoniam suum cuiusque Ingenium vitam gubernat, fateor aegre ferre me, quod amicus meus Niger Censorius testamento suo, quo me heredem instituit, parum verbis temperavit*. Im Folgenden bemüht sich Fronto, den schlechten Eindruck des Testaments seines Freundes zu korrigieren. Weitere Nachweise bei *Woëß*, *Erbrecht*, S. 35 f.; *Joers*, *Römische Rechtswissenschaft* I, S. 185. S. auch *Plin. ep.* 7.24.2: *Decessit (=Quadratilla) honestissimo(!) testamento* [er starb unter Hinterlassung eines höchst ehrenwerten Testaments], oder *Val. Max.* 7.8.5 - 9. S. auch *Y.Stein*, *Historia* XLIX, 2000, 413 ff.

17 Ausführlicher dazu unten II. Obwohl im folgenden Text nicht *immortalitas* verwendet wird, ist mit dem deutschen „unsterblich, Unsterblichkeit“ hinfort immer der antike Bedeutungsgehalt gemeint.

18 Vgl. *Longi* in: *Arangio-Ruiz, Longi, Brogгинi, Marco Tullio Cicerone. Le orazioni pro Quintio, pro Roscio Amerino, pro Roscio comoedo*, *Mondadori* 1964, (Introduzioni e note), S. 142.

Das Verbleiben in der Erinnerung der Überlebenden und damit das Fortwirken der Persönlichkeit verlangt mithin dem einzelnen Testator ab, dass er sich nicht allein damit begnügen darf, seinen höchst individuellen letzten Willen zu äußern; vielmehr muss er darüber hinaus seine Anordnungen, Verfügungen und sonstigen Mitteilungen so fassen, dass sie vor dem Urteil der Überlebenden bestehen können. Bedenkt man dann noch das für die römische Oberschicht so typische Bestreben hinzu, Ehre zu erlangen, bzw. sie zu bewahren (d. h. also: ihre Ehrpusseligkeit), liegt die Folgerung nahe, aus der von Plinius mitgeteilten Gleichung: ‚Testament ist gleich Charakterbild‘ einen Anpassungszwang folgern zu dürfen. Weil der Testator die Erwartungshaltung kennt, wird er folglich (zumindest) bestrebt sein, sein Testament den allgemeinen (vom Testator vermuteten) Erwartungen anzugleichen.<sup>19</sup> Die Folge dessen ist, dass dieser Zwang – zumindest seiner Tendenz nach – zu einer Konformität der allgemein anerkannten Werte, bzw. der gesellschaftlichen Ideale führt. Das berühmte Gegenbeispiel des Testamentes des Petronius bestätigt dies eindringlich: In ihm erteilt er Nero, entgegen den sonst üblichen Schmeicheleien, posthum eine so wirkungsvolle „gesellschaftliche Ohrfeige“, dass wir noch heute darüber schreiben.<sup>20</sup> Als Bruch mit dem Herkommen war Tacitus dieser Vorgang<sup>21</sup> wichtig genug, ihn der Nachwelt recht detailliert mitzuteilen.

3. Nach dem Voranstehenden sagt also ein Testament sowohl etwas über die Individualität des Testators aus, als es auch Ausdruck gesellschaftlicher Ideale ist;<sup>22</sup> Testieren ist in Rom mit anderen Worten Ausdruck des Sozialverhaltens.

Ausgehend von dieser Schlussfolgerung versuchen die nachfolgenden Überlegungen, die sich aus den individuellen wie gesellschaftlichen Implikationen ergebenden Besonderheiten des römischen Testamentes in eine rechtsgeschichtliche Fragestellung einzubinden. Diesem Unterfangen kommt der Umstand zustatten, dass das Erbrecht im Gesamtbau des römischen Rechts eine eminente Rolle spielt. Allein schon die große Masse der tradierten Juristenfragmente mit erbrechtlichem Inhalt legt davon Zeugnis ab.<sup>23</sup> Während die eingangs zitierten Äußerungen Ciceros

Zu den entsprechenden Anwürfen in Ciceros Rede für Q. Roscio comoedo vgl. *Wieacker*, Cicero als Advokat, S. 20. S. auch noch *Paulus*, Persönlichkeit, S. 15 bei FN 14.

19 Vgl. hierzu auch *P. Veyne* in: Ariés/Duby (Hg.), *A History of Private Life I*, 1987, S. 30 ff. Auf S. 161 ff. zur „Zensur“ durch die öffentliche Meinung. Zu dieser auf der „Erwartung von Erwartungen“ beruhenden Verhaltenssteuerung allgemein vgl. *Luhmann*, Rechtssoziologie<sup>2</sup> Rheinbek 1983, S. 33 ff.

20 Es mag der Hinweis auf den modernen Klassiker „Quo vadis?“ von Sienkiewicz genügen.

21 Ann. XVI.19.3.

22 S. auch etwa *Vovelle*, Piété baroque et dechristianisation en Provence au XVIII<sup>e</sup> siècle, passim; er verwendet Testamente ebenfalls als Belege zur Mentalitätsgeschichte. In dieselbe Richtung geht auch die Untersuchung *Boyer*, La fonction sociale des legs d’après la jurisprudence classique, RHDE 43, 1965, S. 333 ff.

23 Zu den vielen Papyrus- und epigraphischen Funden römischer Testamente vgl. *Amelotti*, Il testamento romano attraverso la prassi documentale I, 1966; *Zingale*, Le forme classiche di Testamento; *dies.*, I testamenti romani nei papiri e nelle tavolette d’Egitto.

und Plinius' ein Beleg für die Aussagekraft eines jeweiligen Testamentes sind, dokumentieren die vielen Rechtsquellen die weite Verbreitung von Testamenten und ihre gesellschaftliche<sup>24</sup> Bedeutsamkeit. Zwar ist solch ein Schluss von Quantität der Juristenschriften auf praktische Relevanz keineswegs selbstverständlich und immer zulässig,<sup>25</sup> doch bestätigen die vielen literarischen Bemerkungen über Testamente, Erbschaften oder Vermächtnisse (beispielsweise von Cicero, Seneca, Tacitus oder Sueton), dass das Erben und seine juristische Handhabung tatsächlich als ein wichtiges gesellschaftliches Ereignis angesehen worden sind.<sup>26</sup>

Indem die Juristen so viel über erbrechtliche Fragen geschrieben haben, spiegeln sie also Fragen oder Konflikte von aktueller, gesellschaftlicher Bedeutung wider.<sup>27</sup> Man wird infolgedessen annehmen dürfen, dass die juristischen Entscheidungen einen Teil der Sozialgeschichte repräsentieren, und zwar einen zentralen Teil, weil das Recht nicht nur auf Einflüsse von außen reagiert, sondern auch seinerseits als Ordnungsfaktor einen wesentlichen Einfluss auf die sozialgeschichtliche Entwicklung ausübt. Dieses Wechselspiel zwischen normativer Gestaltungskraft und Widerspiegelung gelebter, gesellschaftlicher Realien, in dessen Spannungsfeld die Juristen ihre Entscheidung über Bestand und Inhalt einzelner Testamentsklauseln zu treffen haben, wird im 2. Teil dieser Arbeit untersucht.

Der Ablauf der ganzen Untersuchung sieht damit folgendermaßen aus: Im 1. Teil soll der von Cicero in dem einleitend wiedergegebenen Zitat gewiesene Weg beschritten und der für das Streben nach Unsterblichkeit wichtige Kontext der Todesvorstellungen ein wenig erhellt werden. Auf dieser Grundlage wird das Testament genauer zu untersuchen sein: insbesondere, was in ihm zum Ausdruck kommt, und was mit ihm bezweckt wird.

Im zweiten Teil werden einzelne, zum Exempel besonders geeignete Rechtsfragmente auf der Basis des im ersten Teil gewonnenen Verständnisses untersucht und daraufhin überprüft, ob bzw. inwieweit die Juristen mit ihren Entscheidungen Rücksicht auf die in den Testamenten sich ausdrückenden Persönlichkeiten und ihre sozialen Verflechtungen genommen haben. Der Leitfaden dieser Untersuchung wird dabei die Frage sein, wie das juristische Instrumentarium angesichts des als Ausdruck eines Sozialverhaltens verstandenen Testamentes eingesetzt wird.

24 Unter „Gesellschaft“ ist hier wie im Folgenden die (prozentual gesehen: dünne) Oberschicht zu verstehen, die „upper ten“. Zur „gesellschaftlichen Exklusivität“ des Testierens etwa *Daube*, *Aspects*, S. 71 ff. Zur Gesellschaftsstruktur des römischen Reiches insgesamt *Rilinger*, *Humiliores-Honestiores*, passim.

25 Vgl. *Kelly*, *Studies in Civil Judicature*, S. 71 ff., 81 (mit weiteren Nachweisen in FN 3), 86 (mit weiteren Nachweisen in FN 7).

26 Diese Aussage korreliert mit den von *Kelly* (vorige FN) aufgezeigten historischen Wurzeln und der sozialen Bedeutsamkeit des Centumviralgerichts, S. 1 ff., insbes. 20 ff. Demzufolge war dieses Gericht deswegen mit Erbschaftssachen betraut, weil in ihm die *gentes* vertreten waren, und (damit zusammenhängend) weil die Urteile dieses Gerichts (in der uns interessierenden Zeit) von der *condematio pecuniaria* ausgenommen waren und folglich der gegenständlichen Bewahrung des Nachlasses dienten; s. auch S. 115 f., sowie *Querzoli*, *I testamenta e gli officia pietatis*, 2000, passim.

27 Vgl. auch *Corbier*, *Index* 13, 1985, S. 501 ff., oder *Boyer* (FN 20).

Dieser Teil gliedert sich so, dass zunächst die „Priniceps-Klausel“ erörtert wird, d. h. all diejenigen Bedenken, die zugunsten eines Priniceps ausgesetzt worden sind. Da bei ihnen der Bedachte und seine herausgehobene gesellschaftliche Stellung bekannt ist, lässt sich bei dieser Klausel besonders eindringlich die Ausdrucksvielfalt von Testamenten erkennen.

Diese Klausel grenzt natürlich zugleich den zeitlichen Rahmen ab, innerhalb dessen die Untersuchung erfolgt: Nämlich der Principat, wobei jedoch wegen der Überlieferungslage und der weitgehenden Konstanz des Sozialgefüges, genauer gesagt: des Sozialgebarens der Oberschicht,<sup>28</sup> das Hauptgewicht auf den beiden ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung liegt. Das Ende dieser Periode bezieht sich dabei nicht so sehr auf die in ihrer Berechtigung umstrittene<sup>29</sup> Dichotomie von Principat und Dominat, sondern auf den Einschnitt, der sich aus der Krise des 3. Jahrhunderts zur Zeit der Militäranarchie ergab. Spätestens seit dem Ende der Severerzeit war die Beziehung zwischen den Soldatenkaisern und den Mitgliedern der alten Oberschicht stark reduziert; deren einflussreiche Funktionen übte nunmehr eine kleine Gruppe von militärisch geschulten Rittern aus, denen ebenso wie vielen Prinicipes dieser Epoche der Kontakt zu Rom und dessen Oberschichtsgebaren weitgehend fehlte.<sup>30</sup> Die republikanischen Verhältnisse werden dagegen gesondert zu untersuchen sein (Kap. VI 2), weil sie die unmittelbaren Vorläufer der Pricipatszeit darstellen, die ohne erkennbaren Bruch weiterwirkten.

In Kapitel VII werden weitere Digestenfragmente untersucht; dabei wird zugunsten der Vielfalt auf Vollständigkeit verzichtet. Eine Klassifikation nach Bedachten (sie werden ganz selten nur individualisiert) ist in diesem Kapitel nicht mehr möglich, so dass die Gruppierung der Quellen nach anderen Kriterien erfolgt, etwa nach den zugrundeliegenden Absichten. Dass diese Klassifikation mitunter willkürlich ist, sei durchaus konzidiert. Doch rechtfertigt der Ertrag den Versuch, zumal diese Vorgehensweise über den eigentlichen Bereich der Fragestellung hinaus einen tiefen Einblick in die Grundstrukturen des römischen Lebens gewährt und damit die Rechtsquellen als einen höchst instruktiven Schatz sozialgeschichtlicher Fragestellungen erweist.<sup>31</sup>

28 *Alföldy*, Römische Sozialgeschichte<sup>3</sup>, S. 85, 101 ff.

29 Vgl. *Bleicken*, Prinzipat und Dominat, passim (zustimmend etwa *Waldstein* in seiner Rez., ZSS 98, 1981, S. 417); oder – sehr differenzierend – *Kunkel*, Kleine Schriften, S. 521, 543; *Volkmann* in ‚Kleiner Pauly‘ s.v. „Priniceps“; *Wickert*, RE XXII s.v. „Priniceps“, Sp. 2127 ff.; *Wiesacker*, Rechtsgeschichte, § 2 II 4.

30 S. neben *Bleicken*, S. 8 ff., noch *Alföldy*, S. 137 ff., 147 ff.

31 S. auch *Strasburger*, Zum antiken Gesellschaftsideal, passim.

## TEIL 1: DAS TESTAMENT IM KONTEXT VON UNSTERBLICHKEITSVORSTELLUNGEN

### I. EINIGE BEMERKUNGEN ÜBER DEN „RÖMISCHEN TOD“

Wenn man die über das rein Rechtstechnische hinausgehende Bedeutung eines Testaments zu erfassen versucht, muss man sich das Besondere der damit eingeräumten Möglichkeit vergegenwärtigen: nämlich durch postmortale Verfügungsgewalt auf die Nachwelt einwirken zu können. Dazu haben wir bereits in der Einleitung festgestellt, dass das römische Testament in den Kontext des Unsterblichkeitswunsches gehört.<sup>1</sup> Die Tragweite dieses Wunsches erschließt sich freilich erst dann, wenn man sich vor Augen hält, in welch ungleich stärkerem Ausmaß als uns Heutigen<sup>2</sup> den Römern das Phänomen Tod gegenwärtig war (dazu sub 5, S. 25), was der Tod für einen Römer in der uns interessierenden Zeit bedeutet hat,<sup>3</sup> wie er damit umgegangen ist und welchen Stellenwert er ihm beigemessen hat.

Dabei ist als selbstverständlich voranzustellen, dass die folgenden Bemerkungen zu dieser Thematik nichts weiter als kleine Streiflichter sind, deren hauptsächlicher Zweck darin besteht, die Spannweite zu skizzieren, die einer monographischen Erörterung dieses Problems zukommen müsste. Eine Geschichte des römischen Todes nach dem Vorbild von Aries' epochalem Werk<sup>4</sup> kann hier nicht geschrieben werden, auch wenn sie erforderlich wäre. Überdies sind (zu Unrecht) die religiösen Aspekte weitgehend ausgeklammert,<sup>5</sup> wie auch nicht alle Themen erneut behandelt werden, die Hopkins – von einer ähnlichen Fragestellung über „Death in Rome“<sup>6</sup> ausgehend – untersucht hat, nämlich: Gräbertypen, Begräbnisvereine, Begräbnisrauer, Totengedenken, Einwirken der Toten in den Bereich der Lebenden, Testierbefugnis und Stiftungen. Infolgedessen soll die Betonung in der obigen Kapitelüberschrift auf dem Wörtchen „einige“<sup>7</sup> liegen.

1 Ausführlich dazu unten Kap. II und III.

2 S. aber immerhin Macho/Marek (Hgg.), Die neue Sichtbarkeit des Todes, passim.

3 Eindringlich etwa Bracher, Verfall und Fortschritt im Denken der frühen römischen Kaiserzeit, S. 127 ff., insbes. 143 ff. Für das 18./19. Jhd. s. etwa Foucault, Überwachen und Strafen, S. 72 u.ö.

4 Geschichte des Todes. S. aber auch das beeindruckende Buch von Kellehear, A Social History of Dying, sowie – ganz aktuell: Dell'Agli, Aufruhr im Zwischenreich.

5 Hierzu, wenn auch aus späterer Zeit (3. - 7. Jhd.), Duval, Au près des Saints, corps et âme.

6 Death, S. 201 ff. S. dazu auch meine Rezension in ZSS 103, 1986, S. 514 ff.

7 Zu dem (hier ebenfalls nicht weiter thematisierten) öffentlichen Begräbnis eindringlich Stern, ZSS 121, 2004, S. 262 ff.

## 1. Das Denken über den Tod

Jede Reflexion über das Leben kommt irgendwann einmal unweigerlich zu der Frage, ob das Leben als ein vorübergehender Zustand zwischen einem Nichts und einem anderen Nichts zu denken ist.<sup>8</sup> Genau an dieser Stelle beginnen die Gedanken über den Tod.<sup>9</sup> Leben und Tod sind auf diese Weise untrennbar miteinander verknüpft,<sup>10</sup> und das Denken über das eine ist zugleich ein Denken über das andere. Der Tod – in welcher Erscheinung auch immer – ist die Fortsetzung des Lebens. Diese Aussage gilt selbstverständlich für die Moderne ebenso wie für die Antike: Darwins Evolutionstheorie setzt den individuellen Tod zwar als notwendig für die freie Mutierbarkeit voraus, aber eben im Dienste einer Anpassungsoptimierung des (Lebens?-)Stammes an die Umwelt.<sup>11</sup>

In der Antike schuf die griechische Kosmologie das Postulat, dass nichts von nichts komme. Parmenides stellte als Folge seiner „wahren“ Lehre vom Sein fest, dass Seiendes nicht irgendwann Nichtseiendes gewesen sein könne,<sup>12</sup> und Aristoteles übernimmt diese Folgerung in seine Physik (1.4.187a 27 ff.). Lukrez schreibt dann: *nullam rem e nihilo gigni divinitus umquam, bzw. nil posse creari de nihilo*,<sup>13</sup> und Persius: *gigni de nihilo nihilum, in nihilum nil posse reverti*,<sup>14</sup> bevor Boethius diesen Satz auf die klassische Formel bringt: *Nam nihil ex nihilo existere vera sententia est*.<sup>15</sup>

Die Wahrheit dieser Schlussfolgerung mag aus Beobachtungen und logischem Denken hergeleitet worden sein; sie könnte aber auch tiefer und unbewusst angelegt, bzw. „vorprogrammiert“ sein. Wenn nämlich die von W. v. Humboldt begründete und von Lee Whorf zur radikalen Konsequenz vorangetriebene These<sup>16</sup> zutrifft, derzufolge die Sprache das Denken, das Erfassen von Phänomenen und damit

8 An dieses Phänomen gemahnt *H. Heine* in seinem Gedicht „Morphine“, wenn es dort heißt: „Gut ist der Schlaf, der Tod ist besser – freilich das Beste wäre, nie geboren sein.“

9 Vgl. *Theunissen*, Die Gegenwart des Todes im Leben, in: Winau/Rosemeier (Hg.), Tod und Sterben, S. 102 ff. S. überdies *Marc Aurel*, Selbstbetrachtungen, IV.50.6; dazu *Benz*, Das Todesproblem in der stoischen Philosophie, S. 106 ff. Grabinschriftliche Belege hierzu bei *Latimore*, Themes in Greek and Latin Epitaphs, S. 83 ff.

10 Cf. die Äußerungen des Rhetors *Musa* bei Sen. Rhet. C 10 pr. 9: *Quidquid avium volitat, quidquid piscium natat, quidquid ferarum discurrit, nostris sepelitur ventribus. Quaere nunc cur subito moriamur: mortibus vivimus*.

11 Vgl. *C. F. v. Weizsäcker*, Der Garten des Menschlichen, 1977, S. 145 ff.; *W. Kaplan*, Der Ursprung des Lebens, 1972; *H. K. Erben*, Leben heißt Sterben. Der Tod des Einzelnen und das Aussterben der Arten, 1981; *M. Adler*, Tod als Notwendigkeit, Töten als Alltäglichkeit, in: Winau/Rosemeier (FN 9), S. 266 f.

12 Cf. *F. Krafft*, Geschichte der Naturwissenschaft I, S. 76

13 De rerum natura 1.150, 156f.; 1.205; 11.287. (in IIL 870 ff. ausführlich zum Unsterblichkeitsproblem). S. auch *Diogenes Laertius* 3.10.

14 Sat. 3.83 f.; s. auch *Marc Aurel*, Selbstbetrachtungen IV.4; XII.2.1.

15 De cons. phil. 5.1.

16 Zu W. v. Humboldt s. seine Schriften zur Sprachphilosophie (Bd. 3), Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt 1963; *Lee Whorf*, Sprache, Denken, Wirklichkeit; modifizierend etwa *Gipper*, Gibt

das Weltbild beeinflusst, ja sogar dirigiert, dann kann ein Nichts nicht erfasst werden, weil es diese Kategorie in der bezeichneten Welt nicht gibt. Indem nämlich einem sprachlich erfassten Phänomen das Attribut „ein Nichts“ verliehen wird, ist es kein Nichts mehr, weil die sprachliche Etikettierung zwangsläufig seine (materiellen) Grenzen mitbezeichnet,<sup>17</sup> und jede Beschreibung dieses Nichts zu einer per definitionem nicht zulässigen grammatikalischen Strukturierung führt. Kolakowski sagt daher zutreffend: „Es gibt keine gültige Übertragung des Unendlichen ins Endliche“.<sup>18</sup>

Diese grundsätzliche Undenkbarkeit des Nichts gilt besonders für den Tod.<sup>19</sup> Indem er als eine irgendwie geartete Fortsetzung des Lebens gedacht wird, hebt er die Isolation der Lebenden angesichts des Todes auf und gewinnt dadurch einen tröstenden Aspekt. An ihn versucht sich etwa Cicero zu klammern, wenn er – selbst in tiefem Schmerz über den Verlust seiner Tullia leidend<sup>20</sup> – den Tod nicht als einen Untergang, sondern als einen Übergang „beweisend“ in seinen Tusculanen beschreibt:

„Daher war dieses Eine bei den Alten fest verwurzelt, dass im Tod Sinn sei und dass bei seinem Sterben der Mensch nicht so ausgelöscht werde, dass er vollständig zugrunde ginge. Das lässt sich an vielerlei erkennen, besonders aus dem Pontifikalrecht und aus den Begräbniszeremonien, die die Klügsten nicht mit solcher Sorgfalt gepflegt und nicht mit solch unversöhnlicher Besorgnis sanktioniert hätten, wenn sie nicht der Vorstellung verhaftet gewesen wären, dass der Tod nicht ein alles vernichtender und restlos beseitigender Untergang ist, sondern eine Etappe und Änderung des Lebens.“<sup>21</sup>

es ein sprachliches Relativitätsprinzip? – ablehnend etwa *Deutscher*, Im Spiegel der Sprache – Warum die Welt in anderen Sprachen anders aussieht, S. 148 ff.

17 Vor allem Hegel hat über diese Eigenschaft der Bezeichnungen, ihren Gegenstand negativ-abgrenzend und damit zwangsläufig vergegenständlichend zu erfassen, ausführlich reflektiert; vgl. *Leisegang*, Denkformen<sup>2</sup>, S. 142 ff.

18 In einem Vortrag, den er im November 1977 in München, Siemens-Stiftung, gehalten hat. Vgl. damit etwa *Heidegger*, Sein und Zeit<sup>7</sup>, S. 245: „Das mit dem Tod gemeinte Enden bedeutet kein Zu-Ende-sein des Daseins, sondern ein Sein zum Ende dieses Seienden. Der Tod ist eine Weise zu sein, die das Dasein übernimmt, sobald es ist.“

19 Cf. *Horaz* carm. III.30.6. S. aber auch die bei *Friedlaender*, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms III, S. 299 ff. wiedergegebenen Grabinschriften.

20 Vgl. damit die weit weniger metaphysisch ausgerichtete Trauer *Quintilians* über den Tod seines letzten Sohnes, inst. or. VI. (vor I).

21 I.27: *Itaque unum illud erat insitum praeis illis ...esse in morte sensum neque excessu vitae sic deleri hominem, ut funditus interiret; idque cum multis aliis rebus, tum e pontificio iure et e caerimoniis sepulcrorum intellegi licet, quas maximis ingeniis praediti nec tanta cura coluissent nec violatas tam inextinguibili religione sanxissent, nisi haereret in eorum mentibus mortem non interitum esse omnia tollentem atque delentem, sed quandam quasi migrationem commutationemque vitae.*

## 2. Todesbilder

Die Gedanken über Leben und Tod stellen demnach nichts Anderes dar als die beiden Seiten einer einzigen Medaille.<sup>22</sup> Dementsprechend legen die Todesbilder<sup>23</sup> Zeugnis ab von der Einstellung zum Leben. Natürlich gehören Testamente zu den ganz speziellen Todesbildern, doch geht es hier vorerst allgemeiner um äußere Bilder.

Bruck hat in lebendigen Farben das Gemälde eines Wanderers durch das antike Italien, etwa die via Appia entlang, entworfen.<sup>24</sup> Jedesmal, bevor dieser in eine Ortschaft kam, hatte er zunächst einmal eine Reihe von Gräbern abzuschreiten. An einigen mögen feiernde, zuprostende und schmausende Ortsansässige gesessen haben, die aufgrund von Stiftungen<sup>25</sup> von (ihnen vielleicht unbekannt) Verstorbenen an bestimmten Tagen ihrer bei Speise und Trank gedachten.<sup>26</sup> Die ursprünglich wohl aus hygienischen Gründen eingeführte Norm,<sup>27</sup> derzufolge die Toten außerhalb der Stadtmauer und damit außerhalb des Lebensmittelpunktes der Ortschaft zu bestatten waren,<sup>28</sup> bewirkt mit zunehmender Mobilität der Menschen, dass dem Besucher als erstes die Verstorbenen „begegnen“.<sup>29</sup> Pointiert ausgedrückt<sup>30</sup> bedeutet das, dass jener Wanderer das „Reich der Toten“ durchqueren musste, bevor er in das Reich der Lebenden eintreten konnte. Aber, um dieses Bild zu vervollständigen,

22 Aus naturwissenschaftlicher Perspektive aufschlussreich *F. Cramer*, *Der Zeitbaum – Grundlegung einer allgemeinen Zeittheorie*<sup>2</sup>, S. 253 ff.

23 Damit sind die Vorstellungen über den Tod und deren Handhabung gemeint; zu diesem Begriff *Fuchs*, *Todesbilder in der modernen Gesellschaft*, passim; s. ferner den Abschnitt „Altem und Tod“ in *F. Cramer*, *Der Zeitbaum*, S. 253 ff. Zur griechischen Antike etwa *Vernant*, *Feminine Figures of Death in Greece*, *Diacritics*, 16. Jhrg., Heft 2.

24 Römisches Recht, S. 46 f. S. auch *Walker*, *Memorials to the Roman dead*, S. 10, 13, 16., sowie *Häusle*, *Denkmal*, S. 41 ff.

25 S. noch unten, Kap. II 2 e. Stiftung ist hier nicht im technischen Sinne zu verstehen; es handelt sich etwa um eine Zuwendung unter einer Auflage, vgl. *Le Bras*, *Les fondations privées du Haut Empire*, in: *St. in on. di S. Riccobono III*, 1936, S. 23, 67.

26 Vgl. nur D 30.122, Paul. 3 reg. Aus der in CIL X 5853 wiedergegebenen Inschrift ist ersichtlich, dass Gegenstand der Bedenkung beispielsweise auch Nüsse zum Spielen für die Kinder (*puer plebeis sine distinctione libertatis*) sein konnte; hierzu *Bruck*, *Römisches Recht*, S. 66 FN 37; *Vetter* in: *St. Aquileisi, offert* a G. Brusin, 1953, S. 93 ff.

27 Vgl. *G. Klingenberg*, *RAC XII*, s.v. „Grabrecht“, S. 599. S. auch *Franciosi* in: *Franciosi* (Hg.), *Ricerche sulla organizzazione gentilizia romana I*, S. 48 f.

28 A. A. etwa *Winau*, *Tod und Sterben in der Geschichte*, in: *Winau/Rosemeier* (FN 9), S. 17: Er hält diese Norm für den Ausdruck „viel älterer“ Vorstellungen, nämlich die Furcht vor dem Walten der Toten. Ob diese zeitliche Staffelung (erst Furcht, dann Hygiene) richtig ist, mag man im Hinblick auf entsprechendes Tierverhalten mit gutem Recht bezweifeln.

29 *Cumont*, *After Life in Roman Paganism*, S. 556 ff., sieht in diesem Phänomen einen Beleg dafür, dass die Toten mit den Lebenden in Kontakt gehalten werden sollten; sie sollten am Trubel der Straße teilhaben.

30 Die große Masse der Verstorbenen war freilich auch im Tode anonym, s. *Eck*, *Aussagefähigkeit epigraphischer Statistik und die Bestattung von Sklaven im kaiserzeitlichen Rom*, *FS Christ*, 1988, S. 130 ff.

auch die Bewohner der Stadt selbst waren diesem Hinweis auf die Todespräsenz ausgesetzt, wann immer sie die Stadt verließen.

Diese Mahnung, des Todes eingedenk zu sein, findet sich in der Tat nicht nur in aller Ausführlichkeit in den philosophischen Traktaten – die Tusculanen des Cicero seien stellvertretend für viele genannt –, sondern auch in der übrigen Literatur;<sup>31</sup> darüber hinaus genauso im gelebten Alltag: sogar an den Tagen, die nach der Werteskala der Römer zu den glänzendsten Momenten einer erfolgreichen Karriere zählten – die eines Triumphes. Hinter dem Imperator stand nämlich ein Sklave, der den stolz geschwellten Triumphator dazu aufzufordern hatte, zurückzublicken und sich sein Mensch-Sein, d. h. seine Sterblichkeit, zu vergegenwärtigen.<sup>32</sup>

Der Hinweis auf die Vergänglichkeit alles Irdischen ist auch ein immer wiederkehrender Topos in den Grabinschriften. Brucks Wanderer durch das antike Italien wird auf den Grabinschriften direkt angesprochen:<sup>33</sup> Er solle etwa nicht das Grab schänden (CIL VI.35 887) und dafür einst in Frieden ruhen (CIL VI.7 579).<sup>34</sup> Auch ohne direkte Anrede sind die Inschriften oder *carmina* auf den Rezipienten ausgerichtet und gemahnen, indem sie von dem Verstorbenen berichten, an das Sterben.

Aber nicht nur die Epigraphik kommuniziert auf diese Weise mit dem Betrachter, sondern auch das, was wir heute unter dem Begriff Sarkophagkunst zusammenfassen,<sup>35</sup> teilt ihm – diesmal ganz wörtlich – Todesbilder mit. Sofern diese (zumindest im Zusammenhang mit den Inschriften) die lebenszeitige Stellung des Verstorbenen dokumentieren,<sup>36</sup> wird das zuvor als „Reich der Toten“ bezeichnete Areal für den Vorbeikommenden sogar zu einer Art Gesellschaftsspiegel.<sup>37</sup> Möglicherweise kann man sogar noch einen Schritt weitergehen und unterstellen, dass die Familienstruktur (erneut: die Oberschicht ist gemeint) der Ortschaften in den Gräberreihen

31 Cf. *Horaz* *carm.* 2.14 statt vieler.

32 Vgl. *Marquardt*, Römische Staatsverwaltung II<sup>2</sup>, S. 588 mit Nachweisen in FN 6, sowie *C. Koch*, *Religio*, S. 96.

33 Zum „Dialog“ der Grabinschriften vgl. etwa *Bracher*, S. 142 f. S. auch *Walker*, S. 61 f. (dort auch der aufschlussreiche Hinweis auf CIL XIV 356, wo die Inschrift nicht nur zum lauten Vorlesen der Inschrift auffordert, sondern das so gesprochene Wort auch noch als die Stimme der Toten ausgibt: *vox tua nempē mea est*; zusätzlich *Häusle*, Denkmal, S. 26 ff. m.w.N. in FN 70, sowie S. 44 ff. Vergleichbares gab es auch in Ägypten, vgl. *Mrsich*, *Touristenethik: Schaulust oder Ehrfurcht*, Göttinger *Miszellen* 154, 1996, 69 ff.

34 Die Beispiele sind Legion. Eine schöne Zusammenstellung von Grabinschriften bietet *Bücheler*, *Carmina Latina epigraphica*. S. auch *E. Meyer*, *ZPE* 14, 1974, S. 185 ff.

35 Dazu etwa *Altmann*, *Die römischen Grabaltäre der Kaiserzeit*, S. 122, 212 ff.

36 *Zanker* ist dieser Frage im Zusammenhang mit Freigelassenen-Grabreliefs nachgegangen, *JbDAI* 90, 1975, 267 ff. S. auch *Alföldy*, *Römische Sozialgeschichte*<sup>3</sup>, S. 117 mit umfangreichen Nachweisen in FN 157; oder *Kleiner*, *Women and Family Life on Roman Imperial Funerary Altars*, *Latomus* 46, 1987, S. 545 ff.

37 Vorsichtig abwägend zu dieser Frage *Eck*, *Römische Grabinschriften – Aussageabsicht und Aussagefähigkeit im funeären Kontext*, in: *Römische Gräberstraßen*, hg. von v. *Hesberg/Zanker*, *Abhandlungen der Bayerischen Akademie d. Wissenschaften*, n.F. Heft 96, 1987, S. 78 f. Auf S. 65 verweist er auf den „Reihenhaus-Charakter“ einzelner Gräberstraßen, deren Namensinschriften an die Namensschilder moderner Wohnhauskomplexe erinnern.

getreulich abgebildet war; denn das *sepulcrum familiare* war in der uns interessierenden Zeit, obwohl an Bedeutung verlierend, immer noch der vorherrschende Grabestyp.<sup>38</sup>

Diese geographische Einteilung von Leben und Tod war schon von alters her rechtlich festgelegt. Cicero gibt in de leg. II.23.58 das XII-Tafel-Gebot wieder (tab. X.1): „Einen Toten darf man innerhalb der Stadt weder begraben noch verbrennen.“<sup>39</sup> Ulpian berichtet von einem entsprechenden, Geldbußen-bewehrten Reskript Hadrians (D 47.12.3.5) und schließt aus der Allgemeingültigkeit von Reskripten,<sup>40</sup> dass das Gebot reichsweit gelten müsse; auch dann, *si lex municipalis permittat in civitate sepeliri*.<sup>41</sup> In dieser weit zurückreichenden Tradition wird man vielleicht einen der Gründe für die Kompliziertheit des römischen Grabrechts zu suchen haben; denn sie vermag zu erhellen, warum Pontifikalrecht und *ius civile* in diesem Bereich in kaum entwirrbarer Weise zusammenwirken.<sup>42</sup>

### 3. Selbsttötung

Ein weiteres Todesbild ergibt sich aus der Bewertung der Selbsttötung.<sup>43</sup> In dem Maße, in dem diese letzte Freiheit eingeschränkt wird, entstehen Macht- oder Herrschaftsansprüche anderer, u. U. der Staatsgewalt.<sup>44</sup> So brandete etwa kurz nach der uns interessierenden Epoche eine Woge christlichen Märtyrertums hoch, die den „staatlichen“ Todesstrafen-Vollstreckungsanspruch dadurch zu entkräften drohte, dass sie die Todesstrafe als mittelbare Art der Selbsttötung „missbrauchte“, indem die Strafe wissend wie wollend herbeigeführt wurde. Es kam daher zumindest gelegen, falls es nicht gar beabsichtigt war, dass der Selbstmord poenalisiert und auf der Grundlage christlicher Ethik verboten wurde.<sup>45</sup> Staat und Kirche verloren dadurch weniger Mitglieder.

38 Vgl. Kaser, ZSS 95, 1978, S. 19 f.; Lazzarini, St. Biscardi V, 1982, S. 217 ff.

39 *Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito*. Weitere Nachweise bei Marquardt-Mau, Das Privatleben der Römer I<sup>2</sup>, S. 360 FN 12.

40 Vgl. Gai. Inst. I.5: *Constitutio principis ... nec unquam dubitatum est, quin id legis vicem optineat* („von Konstitutiones des Princeps ... ist niemals angezweifelt worden, dass sie Gesetzgeltung haben“).

41 S. auch C 3.44.12 (a.290): *iam pridem vetitum est*.

42 Cf. Cicero, de leg. II.18.45 f. zum Grabrecht der Römer besonders Kaser, ebda.

43 Hierzu besonders Manfredini, Il suicidio, passim; Bracher, Verfall, S. 145 ff.; Kurylowicz, Scripta minores selecta, S. 174 ff.; oder Veyne, Latomus 40, 1981, S. 217 ff. Cf. zusätzlich Sen. Rhet., C 5.1.

44 Vgl. Fuchs, S. 184 f. S. auch Foucaults Werk „Überwachen und Strafen“, das ganz dieser Thematik gewidmet ist.

45 Vgl. Alvarez, The Savage God, S. 58 ff.

Eine Strafbarkeit der Selbsttötung gibt es im heutigen StGB grundsätzlich nicht.<sup>46</sup> Die Tat wird vielmehr mittelbar sanktioniert, über § 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung) und – besonders wirkungsvoll, weil auf materiellen Eigennutz abzielend – § 161 VVG, demzufolge der Versicherer im Falle einer durch freie Willensbestimmung herbeigeführten Selbsttötung zumindest für eine Zeitspanne von drei Jahren nicht verpflichtet ist. Eine Parallele zu solch einer Sanktion besteht im römischen Recht nicht.<sup>47</sup> Insbesondere gehören hierhin nicht diejenigen Fälle, in denen ein wegen eines kapitalen und mit Vermögenskonfiskation verbundenen Verbrechens Angeklagter sich selbst tötet. Wenn nämlich sein Vermögen eingezogen wird, beruht dies auf der ursprünglichen Strafandrohung, die mit der Beurteilung der Selbsttötung in keinem Zusammenhang steht. Ebensowenig gehören hierher die Fälle, in denen sich ein Sklavenkäufer vom Verkäufer versprechen lässt, der Sklave neige nicht zum Selbstmord; denn dies war eine Abmachung unter Außenstehenden.<sup>48</sup>

Demgegenüber gab es damals wie heute gelegentlich eine sanktionierte Pflicht, von einer Selbsttötung abzuhalten. D 48.3.14.3, Mod. 4 de poen., spricht sie für den Gefängniswächter aus und dokumentiert damit den staatlichen Machtanspruch: Der bewachende *miles* wird gezüchtigt (*castigabitur*), da es ihm zugerechnet wird, dass der Häftling *se interfecit vel praecipitaverit*. Dieser büßt damit seine letzte Freiheit – freilich nicht vollständig – ein, die Ulpian ansonsten sogar einem Sklaven zubilligt (D 15.1.9.7): *licet enim etiam servis naturaliter in suum corpus saevire*. Was der Sklave bei sich selber darf, hat er allerdings in analoger Anwendung des SC Silanianum bei seinem *dominus* nach Möglichkeit zu verhindern, vorausgesetzt, dass dieser *in conspectu servorum* handelt, D 29.5.1.22, Ulp. 50 ad ed.; ein augenfälliges Beispiel dafür, wie gesteigertes Schutzbedürfnis und Freiheitsverlust miteinander korrespondieren.

PS 3.5.4 legt die Vermutung nahe, dass auch die Familienmitglieder<sup>49</sup> eine (eingeschränkte: *prohibere potuit*) Garantenstellung gegenüber dem Selbstmordkandidaten traf. Trifft dies zu, so äußert sich darin eine gewisse „moralische Verurteilung des Suicids“.<sup>50</sup> Daran ändern auch all die berühmten Fälle nichts, in denen der „Selbstmord“ auf Geheiß eines Princeps vollzogen wird (man denke nur an Seneca

46 Zur Frage der Strafbarkeit der Mitwirkung an einem Selbstmord § 217 StGB; dazu etwa BVerfG NJW 2016, 558 ff.

47 Zum Folgenden Wacke, ZSS 97, 1980, S. 26 ff., ders. in: St. Sanfilippo III, 1983, S. 679 ff., sowie Alvarez, S. 56 f. Zur Selbsttötung von Soldaten *De Pascale*, Labeo 31, 1985, S. 57 ff.

48 Ulp. D 21.1.1.1 ff.; eod. 23.3; dazu etwa Honsell, Gedächtnis-Schrift Kunkel, Frankfurt/M. 1984, S. 59.

49 Zweifel ergeben sich daraus, dass *familia* üblicherweise die Sklavenschaft des Hauses bezeichnet; doch der Kontext der Stelle, nämlich der Erbschaftsantritt, macht wahrscheinlich, dass auch die Erben, also Familienmitglieder, gemeint sind. Zur Weite des Begriffs s. auch *Chiusi* in: Spengler/Forschner/Mirschberger (Hg.), Die Idee der Person als römisches Erbe?, Erlangen 2016, S. 57, 58 ff.

50 Wacke, S. 52.

oder Petron). Denn sie stellen keine Ausnahmen zu den oben dargestellten Rechtsprinzipien dar,<sup>51</sup> sondern bilden eine eigene Kategorie der Todesstrafe.<sup>52</sup>

Da die Bewertung der Selbsttötung in den literarischen, vornehmlich philosophischen Quellen<sup>53</sup> uneinheitlich ist, kommt es darauf an, aus den Entscheidungen der Juristen Anhaltspunkte herauszukristallisieren. Denen zufolge stand es grundsätzlich jedem einzelnen frei, Suicid zu verüben, ohne dass er mit postmortalen Sanktionen gegenüber seinen Angehörigen rechnen musste. Eine aufgrund des Schenkungsverbots unter Ehegatten zu Lebzeiten unwirksame Schenkung an die Ehefrau (dieser Fall ist am ehesten mit einem drittbegünstigenden Lebensversicherungsvertrag vergleichbar) wird geheilt, da der vom Ehemann begangene Selbstmord dessen *testamenti factio* nicht aufhebt. Eine Ausnahme hiervon besteht nach D 24.1.32.7, Ulp. 33 ad Sab., nur dann, wenn der Mann *ob sceleris conscientiam* gehandelt hatte. Dann allein beansprucht die Obrigkeit den Vorrang ihrer (fiskalischen) Interessen, indem sie die „überholende Kausalität“ (=der Täter tötet sich selbst, bevor er vom „Staat“ zur Verantwortung gezogen werden kann) nicht beachtet. Doch tat sie das auch erst ab der hohen Principatszeit, spätestens ab Hadrian (Marcian lib. sing. de delat., D 48.21.3.5); bis dahin konnte ein Angeklagter den Nachlass für seine Erben dadurch retten, dass er sich selber tötete und somit nicht als Verurteilter starb.

Aber auch später, als diese Umgehungsmöglichkeit abgeschnitten war, waren einzelne Principes bestrebt, die Rechtsfolgen eines Suicids *ob scientiam sceleris* ebenso wie bei einer Verurteilung nicht zu einer Sippenhaft ausufern zu lassen:<sup>54</sup> Die Kinder erhielten gnadenthalber eine Quote, deren Menge unter Umständen das ganze konfiskierte Vermögen aufzehren konnte, D 48.20.7.3, Paul. lib. sing. de port.<sup>55</sup> Bemerkenswert ist ferner, dass (wenigstens) Florentin dem freilassenden Patron die ihm beim Tode des *libertus* zustehende Erbquote auch dann belässt, wenn letzterer *metu accusationis mortem sibi consciverit*, D 38.2.28.1, 10 inst. Die Patronatsrechte<sup>56</sup> überwiegen also den Konfiskationsanspruch des *fiscus*.

51 Unklar insoweit *Wacke*, S. 52 FN 116 und S. 68 FN 176.

52 *Humphreys* stellt für Selbsttötungen dieser „Todesstrafen-Art“ eine interessante Hypothese auf: „Even the suicides of Roman Senators who preferred death to exile from political life can be seen as a way of harmonising social and physical death“, *Death and Time*, in: *The family, women and death*, S. 251. Ferner ist an wenigstens einigen der Suicide auffallend, dass sie gewissermaßen zeremoniell begangen werden: cf. etwa Tac. *Ann.* 15.62 ff. (Seneca), 15.70 (Lucan) oder 16.19 (Petronius). Zu dem schamkulturellen Hintergrund dessen *Daube*, *ORITA* III, 1969, S. 28.

53 Nachweise bei *Wacke*, S. 45 ff. Zusätzlich *Walcot*, *Suicide*, a question of motivation, in: *St. in on.* T. B. L. Webster, 1986, S. 231 ff. zur griechischen Literatur.

54 Vgl. *Wacke*, S. 52 ff.

55 S. auch SHA Hadrian 18.3. Hierzu ausführlich *Waldstein*, *RE Suppl.* X, s.v. „bona damnatorum“, Sp. 114 f. Zur Quote der Kinder und Frauen der freiwillig ins Exil Gegangenen oder Verurteilten vgl. *Gnomon d. Id.* 36.

56 Cf. *Gai. inst.* 3.41.

Eine der Verweigerung des christlichen Begräbnisses noch am ehesten vergleichbare, gesellschaftliche Schmach ist nur aus Lanuvium bekannt; in der *lex collegii funeraticii* dieses Ortes<sup>57</sup> heißt es nämlich: *Quisquis ex quacumque causa mortem sibi adsciverit, eius ratio funeris non habebitur*. Die Aufnahmegebühr von 100 HS und eine Amphore guten Weines sowie die monatlich zu entrichtenden 5 Asse waren damit verfallen und kamen der Vereinskasse zugute.<sup>58</sup>

Sieht man einmal von den ohnedies nicht weit gespannten Garantienpflichten der Familienangehörigen und der bei der Tat anwesenden Sklaven ab, so zeigt sich in der rechtlichen Bewertung eine grundsätzliche Respektierung der Wahl des Freitodes. Der „römische Tod“ wird damit um eine Facette bereichert: Die „staatlichen Organe“ betrachteten es grundsätzlich nicht als ihre Aufgabe, das Individuum in seiner letzten Freiheit, sich selbst zu töten, durch Statuierung negativer Konsequenzen für die Hinterbliebenen einzuschränken. Von Rechtswegen steht der Tod damit zur Disposition des Einzelnen. Einer stoischen Selbstmordempfehlung<sup>59</sup> drohten demnach von dieser Seite keine rechtlichen Erschwerungen.

#### 4. Die antike Medizin und der Tod

Die medizinische Entwicklung der letzten knapp eineinhalb Jahrhunderte etwa bedingt die Notwendigkeit, wenigstens kurz den Tod auch aus der Sicht des Arztes zu erwähnen. Denn erst in dieser Zeitspanne haben die modernen Naturwissenschaften den Tod überhaupt und damit seine Notwendigkeit in Frage gestellt: Galt er bis dahin als unumstößliche Schranke des Lebens, die auch die Grenze ärztlicher Heilkunst bildete, wird er seitdem gewissermaßen als eine gesteigerte Form der Krankheit angesehen, die es zurückzudrängen gilt. Diese Entwicklung nahm ihren (ungefähr) Anfang mit der von Weismann 1882 aufgestellten These,<sup>60</sup> dass der Tod eine Eigenheit höher entwickelten Lebens sei; primitive Einzeller teilten sich zwar,

57 Dessau, Nr. 7212 = FIRA III, Nr. 35.

58 Pag. II, Z. 5. Freilich sind die Sanktionsmotive völlig unterschiedlich; geht es beim christlichen Verbot um den ungestörten Ablauf des Schöpferplanes und das Ethos des „Schicksal-Ertragens“, so steht bei dem lanuvischen Begräbnisverein wohl im Vordergrund, dass sich der Betreffende seiner monatlichen Zahlungsverpflichtung entzieht, s. auch pag. I, Z. 22 ff. Doch das Ergebnis ist in beiden Fällen das gleiche: Das (wie auch immer vorgestellte) Heil nach dem Tode wird verwehrt. Der Römer musste anstelle des ordentlichen Grabes wohl mit einem anonymen Massengrab (einem der sog. *puticuli*, zu ihnen *Gladigow*, *Naturae deus humanae mortalis*, in: Stephenson (Hg.), *Leben und Tod in den Religionen – Symbol und Wirklichkeit*<sup>2</sup>, Darmstadt 1985, S. 126) vorliebnehmen, das ihm die Unsterblichkeit in Gestalt des Erinnerens der Nachgeborenen erschwerte, wenn nicht gar verwehrt; zur inschriftlichen Nennung der Einzelpersonen auf den „Kollegien-Gräbern“ vgl. *Eck*, *FG Christ*, 1988, S. 136.

59 Cf. etwa Sen., ep. ad Luc. 70.15; Epiktet, *Diatr.* III. 8.6; *Stoicorum veterum fragm.* III 757 - 768. Argumente für und gegen den Freitod bei Sen. *Rhet.* C 8.4. S. auch *Pohlenz*, in: *Stoa und Stoiker (Artemis)*, S. 352 ff. unter Hinweis auf Cato *Uticensis*; Sall., *de coniur.* Cat. 54; Cic., *Tusc.* I.74. Zum „Todesproblem in der stoischen Philosophie“ allgemein s. die gleichnamige Schrift von *Benz*, 1929, *passim*, insbes. S. 54 ff. zur Selbsttötung.

60 Nachweise bei *Fuchs*, S. 178.

stürben aber nicht in dem Sinne, dass sie eine Leiche hinterließen. Mit der daraufhin einsetzenden Suche nach „dem Tod“ entzog sich dieser immer weiter einem Zugriff;<sup>61</sup> denn die Zellteilung bzw. die Herstellung neuer Zellverbände orientiert sich nicht an unserer Dichotomie von Leben und Tod. Durch diese neue Sicht des Phänomens Tod wird er in der modernen Medizin zu einer Herausforderung, bzw. sein Eintritt zu einer Niederlage.<sup>62</sup>

Ganz anders in der Antike. Natürlich versuchten auch ihre Ärzte,<sup>63</sup> die Todesgrenze des individuellen Lebens zurückzudrängen;<sup>64</sup> aber der Tod war ihnen kein erklärter Feind, schon gar nicht ein grundsätzlich bezwingbarer.<sup>65</sup> Er bedeutete das Ende des dem Einzelnen zgedachten Lebensfadens und stand daher mit dem Krank-Sein nicht auf einer Ebene, sondern war etwas qualitativ Anderes. Er war die feste Größe, deren Macht auch die Medizin als selbstverständlich anerkannte<sup>66</sup> und nicht als „Betriebsunfall“ qualifizierte. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht auf die im allgemeinen despektierliche Einstellung der römischen öffentlichen Meinung gegenüber den Ärzten an – Horaz, Martial und Lukian seien stellvertretend für viele genannt;<sup>67</sup> von Bedeutung ist vielmehr, was die Medizin nach ihrem eigenen Anspruch zu bewirken versuchte. Denn der Anspruch steckt die weitesten Grenzen. Es ist daher aufschlussreich, wenn Plutarch Tod und Arzt als Brüder sieht,

- 61 Vgl. *Leuenberger*, Der Tod – Schicksal und Aufgabe, 1971, S. 39 ff. Vgl. damit immerhin die von Epikur stammende (ep. ad Menoeceum, 125 b) und von Quintilian mitgeteilte Epichreme: *Mors nihil ad nos, nam quod est dissolutum, sensu caret; quod autem sensu caret, nihil ad nos*, inst. or. V.14.12.
- 62 *Leuenberger*, S. 25 Fn 26, verweist auf die Bulletins zu den ersten Herztransplantationen: Anlässlich des Todes der Patienten sei immer darauf verwiesen worden, dass die technische Seite der Operation und Heilbehandlung funktioniert habe. Aus der Rechtsprechung mag folgendes, willkürlich herausgegriffene Zitat einer Entscheidung des LG Ravensburg zur Frage der Sterbehilfe als exemplarisch gelten: „Beim sterbenden Menschen(!), der nicht mehr gerettet werden kann, ist der Tod nichts Unnatürliches(!), das gleichsam wie eine Krankheit mit allen Mitteln bekämpft werden muss“ (Hervorhebungen von mir), JZ 1988, 207 r. Sp. S. auch *Guardini*, Die Lebensalter, 1989, S. 75 f.
- 63 Zum (rechtlichen) Arztbegriff cf. D 50.13.1.1 und 3, Ulp. 8 de omni. trib.; dazu *Below*, Der Arzt im römischen Recht; *Visky*, IURA 10, 1959, S. 24 ff. Zur Todesvorstellung antiker Ärzte etwa *Grmek* in: Hinard, La mort, les morts et l’au-delà, Actes du colloque de Caen, S. 129 ff. Auf S. 145 ff., ebenda, behandelt *Ducos* die Frage, wie die Juristen den Tod bestimmt haben.
- 64 Cf. Hippokrates, de flatibus 1: *οἱ δὲ νοσέοντες ἀποτρέπονται διὰ τὴν τέχνην τῶν μεγίστων κακῶν νόσων λύπην πόνον θανάτου. πᾶσι γὰρ τοῦτοις ἀντικρὺς ἡθρική εὐρίσκειται ἀνεστίρις.*
- 65 S. etwa, wie in den hippokratischen Schriften der Tod akzeptiert wird: Prognostikon, passim; Epidemien, Bücher I und III. Einen repräsentativen Überblick über die Schriften antiker Ärzte gibt *Müri* mit seiner Sammlung von Quellenstücken, Der Arzt im Altertum<sup>4</sup>, passim.
- 66 S. etwa *Deichgräber*, Die Stellung des griechischen Arztes zur Natur, in: Ausgewählte Kleine Schriften, 1984, S. 179 ff.: „Der Arzt ist ihr (= der Natur) Diener, ihr Nachahmer, ihr Helfer, nicht mehr“ (197).
- 67 Nachweise zu diesen und vielen anderen bei *Kudlien*, Die Stellung des Arztes in der römischen Gesellschaft, 1986, passim; *Scarborough*, Roman Medicine, S. 94 ff.; *Blümmer*, Die römischen Privaltertümer, S. 479 f.